

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. September 2008 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.09.2017):

### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### **§ 2 Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten (ausgenommen das Gewann Schlafbach), aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
  - a) in der Hauptsaison **2,00 Euro**
  - b) in der Vor- und Nachsaison **0,80 Euro**
- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober, die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. März und 01. November bis 31. Dezember.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

#### **§ 3 a Pauschale Jahreskurtaxe**

- (1) Von den Kurtaxepflichtigen nach § 2 Abs. 2 wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts,

je Wohnung und je Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Art der Wohnung und die Zahl der Wohnwagenstellplätze.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt:

je Einzimmerwohnung	<b>90,00 Euro</b>
je Mehrzimmerwohnung	<b>135,00 Euro</b>
je Wohnwagenstellplatz für die Hauptsaison	<b>90,00 Euro</b>

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(4) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

#### **§ 4 Befreiung von der Kurtaxe**

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
2. Familienbesucher von Gemeindeeinwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
3. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
4. Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 100 v.H., die durch amtliche Bescheinigung nachweisen, dass sie auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sowie die Begleitpersonen dieser Schwerbehinderten.
5. Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Aufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden.
6. Patienten des Zentrums für Psychiatrie Reichenau.

#### **§ 5 Gästekarte (Bodensee-Gästepass mit VHB-Gästekarte)**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Nr. 2, 3, 5 und 6 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Der Gastgeber ist verpflichtet, dem Gast nach seiner Ankunft die Gästekarte auszuhändigen. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Die Gästekarte mit dem Aufdruck des VHB-Gästekarten-Logos berechtigt zusätzlich zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV im gesamten Verbundgebiet der VHB GmbH (Landkreis Konstanz).
- (3) Kurtaxepflichtige, die eine pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 a zu entrichten haben, erhalten eine gesonderte Gästekarte ohne Nutzungsmöglichkeit des kostenlosen ÖPNV-Angebotes.
- (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 a entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheides fällig.

### **§ 7 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Geschäftsstelle des Verkehrsvereins (Tourist-Information) ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (6) Verschriebene Vordrucke dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind an die Geschäftsstelle des Verkehrsvereins (Tourist-Information) zurückzugeben.
- (7) Die Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, jährlich zu Beginn der Saison die Namen und Anschriften derjenigen Personen mitzuteilen, welche über die Dauer der Saison einen Wohnwagenstellplatz gemietet haben.

### **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe werden durch besonderen Bescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Gemeinde abzuführen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichtigen nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;

- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt,
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 15. Oktober 2001, geändert durch die Satzung vom 13. Januar 2003, außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*In dieser Kurtaxesatzung vom 22.09.2008 ist die 1. Änderungssatzung vom 18.06.2013 sowie die 2. Änderungssatzung vom 25.09.2017 eingearbeitet. Es handelt sich hierbei somit um eine zusammengefasste, aktualisierte Satzung. (Letzte Änderungssatzung vom 25.09.2017 – Änderung der Höhe der Kurtaxesätze – mit Inkrafttreten zum 01.01.2018)*